

„SOLLTEN DIGITALE SEQUENZINFORMATIONEN ZUKÜNFTIG UNTER DAS NAGOYA-PROTOKOLL FALLEN, WERDEN *ACCESS AND BENEFIT SHARING* ENDGÜLTIG AUCH IN VIELEN MOLEKULARBIOLOGISCHEN LABOREN ANKOMMEN. WER HOFFT, FREI ZU SEIN VON ZUSÄTZLICHEN REGELUNGEN, NUR WEIL DIESE UNTER DEM LABEL „BIODIVERSITÄT“ DAHERKOMMEN, SOLLTE UMDENKEN.“



Kerstin Elbing

## Wird der Zugang zu digitalen Sequenzinformationen zukünftig eingeschränkt?

DOI: 10.1007/s12268-018-0881-1  
© Springer-Verlag 2018

■ Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (kurz: Nagoya-Protokoll<sup>1</sup>) gilt seit 2014 in derzeit 104 Unterzeichnerstaaten. Ob sich der Terminus „genetische Ressource“ dabei auch zukünftig ausschließlich auf physische Ressourcen oder auch auf digitale Sequenzinformationen (DSI) beziehen soll, wird derzeit diskutiert. Mitte Februar 2018 kommt dazu unter dem Dach der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) eine Arbeitsgruppe zusammen, die erste Weichen stellen wird.

Die Kollegen aus Taxonomie, Ökologie und Mikrobiologie (Overmann J, *BIOspektrum* (2017) 3:348–349) können ein Lied davon singen, wie bürokratisch und ineffizient die Regularien des *Access and Benefit Sharing* (ABS) sind. Ein Nagoya-Staat, der Zugang zu seinen (physischen) genetischen Ressourcen gewährt, kann damit Auflagen verbinden, etwa im Hinblick auf Kooperationspartner oder die Publikation der Ergebnisse. Ja, es steht ihm auch frei, die öffentliche Hinterlegung von DSI in Datenbanken zu untersagen – wie sollte man da später publizieren? Auch ohne besondere Auflagen müssen schon heute alle Dokumente so hinterlegt werden, dass jeder Schritt der Nutzung genetischer Ressourcen nachvollziehbar ist.

Sollten bestimmte DSI zukünftig unter das Nagoya-Protokoll fallen, wären Nutzer von öffentlichen Sequenzdatenbanken nicht aus dem Schneider. Denn sobald sie diese spezifischen Sequenzen verwenden, müssen sie dies im Einklang mit den jeweiligen Auflagen tun, das heißt sie müssen – auch bei

Metagenomstudien – jede einzelne Sequenz auf ihre in der Datenbank hinterlegten Nutzungsrechte prüfen. Wobei die gebräuchlichsten Sequenzdatenbanken gar nicht darauf eingerichtet sind, den umfangreichen Dokumentationspflichten zu genügen. Anschließend wären sie ggf. verpflichtet, den Benefit zu teilen. Bloß: Wie bemisst sich der Wert von DSI? Kann der Beitrag einer spezifischen Einzelsequenz an der „Wertschöpfung“ überhaupt ermittelt werden? Falls ja: Stünden die Transaktionskosten in einem angemessenen Verhältnis zum Benefit, den es zu teilen gilt?

Offensichtlich haben auch einige Befürworter einer Einbeziehung von DSI in das Nagoya-Protokoll erkannt, dass ein solches Vorgehen sehr aufwendig wäre und stattdessen eine multilaterale Fonds-Lösung vorgeschlagen. Der Fonds würde sich aus Gebühren speisen, die die Nutzer bestimmter digitaler Sequenzdaten aufbringen, und aus diesen Einnahmen Projekte fördern. Die Details sind offen; die Transaktionskosten dürften aber nicht unerheblich sein.

Was bewegt die Protagonisten, die die Einbeziehung von DSI in das Nagoya-Protokoll fordern, eigentlich? Angesichts der rasanten Fortschritte der Synthetischen Biologie fürchten einige, dass die biowissenschaftliche Forschung zukünftig nur noch auf Basis (öffentlich zugänglicher) DSI erfolgen könnte. Wenn aber keine physischen Ressourcen mehr erforderlich seien, so würde dies die Koppelung von *Access* und *Benefit Sharing* aufheben und damit das Nagoya-Protokoll unterlaufen. Andere Akteure bemängeln, dass sich die Hoffnungen auf einen Technologietransfer im Rahmen der geltenden Nagoya-Regelungen nicht erfüllt hätten. Forschung und Entwicklung hätten sich vorrangig Fragestellungen aus dem globalen Norden gewidmet. Die skizzierten Bedenken müssen ernst genommen werden. Eine umfassende Lösung allein im Rahmen des Nagoya-Protokolls verwirklichen zu wollen, überfrachtet

das Nagoya-Protokoll jedoch. Auch bleibt unklar, welchen Beitrag die Ausweitung des Nagoya-Protokolls auf DSI zur Verbesserung der skizzierten Problemlage leisten kann.

Der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin (VBIO) hat verschiedentlich zum Nagoya-Protokoll Stellung bezogen und sich auch gegenüber dem Sekretariat der CBD zum Thema DSI positioniert. Wir haben juristische und fachliche Probleme bei der Definition von „DSI“ angesprochen und kritisiert, dass die Einbeziehung von DSI wesentliche Ziele des Nagoya-Protokolls selbst kompromittiert, nämlich die Förderung von Forschung, Erhalt und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt.

Der VBIO wird sein Engagement zum Thema ABS und DSI weiter fortsetzen. Wir müssen aber leider auch zur Kenntnis nehmen, dass es in der komplexen internationalen Gemengelage zu allerletzt um die Wissenschaft geht. Vielmehr dominieren umwelt-, außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitische Überlegungen. Die Entscheidung, ob DSI zukünftig unter das Nagoya-Protokoll fallen wird, ist für den November 2018 vorgesehen. Hoffen wir das Beste! ■

Kerstin Elbing,  
Verband Biologie, Biowissenschaften und  
Biomedizin (VBIO e. V.), Berlin

### Korrespondenzadresse:

Dr. Kerstin Elbing  
Verband Biologie, Biowissenschaften und  
Biomedizin (VBIO e. V.)  
Geschäftsstelle Berlin  
Luisenstraße 58/59  
D-10117 Berlin  
Tel.: 030-27891916  
elbing@vbio.de  
www.vbio.de

<sup>1</sup> <https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/Deutschsprachige%20Fassung%20Nagoya-Protokoll.pdf>